

# PRINZIPIEN ZUM EUROPÄISCHEN FAMILIENRECHT BETREFFEND VERMÖGENSRECHTLICHE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN EHEGATTEN

## PRÄAMBEL

In Anerkennung, dass es trotz der bestehenden Unterschiede der nationalen Familienrechte gleichwohl eine zunehmende Übereinstimmung gibt;  
In Anerkennung, dass die bestehenden Unterschiede die Freizügigkeit der Personen in Europa behindern;  
In dem Wunsch zu den gemeinsamen europäischen Werten in Bezug auf die Gleichheit der Ehegatten beizutragen;  
In dem Wunsch einen Ausgleich zwischen der Privatautonomie der Ehegatten und ihrer Solidarität zu schaffen;  
In dem Wunsch zum Wohl der Familie beizutragen;  
In dem Wunsch den Schutz der Familienwohnung zu sichern;  
In dem Wunsch jedem Ehegatten eine gerechte Teilhabe an dem während der Ehe erworbenen Vermögen zu garantieren;  
In dem Wunsch zur Angleichung des Familienrechts in Europa beizutragen und die Rechte seiner Bürger zu stärken;  
Empfiehlt die Kommission für Europäisches Familienrecht die folgenden Prinzipien:

## KAPITEL I: RECHTE UND PFLICHTEN DER EHEGATTEN IM ALLGEMEINEN

### **Prinzip 4:1 Allgemeine Anwendbarkeit**

Die Prinzipien dieses Kapitels sind unabhängig vom jeweiligen Güterstand anwendbar.

### **Prinzip 4:2 Gleichheit der Ehegatten**

Jeder Ehegatte hat die gleichen Rechte und Pflichten.

**Prinzip 4:3 Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der Ehegatten**

Vorbehaltlich der nachstehenden Prinzipien besitzt jeder Ehegatte vollständige Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit und kann insbesondere Rechtsgeschäfte mit dem anderen Ehegatten und mit Dritten vornehmen.

**Prinzip 4:4 Beitrag zum Lebensbedarf der Familie**

- (1) Jeder Ehegatte trägt nach seinen Fähigkeiten zum Lebensbedarf der Familie bei.
- (2) Der Beitrag zum Lebensbedarf der Familie umfasst Beiträge zur Führung des Haushaltes, zu den persönlichen Bedürfnissen der Ehegatten, zum Unterhalt und zur Erziehung der Kinder.
- (3) Erfüllt ein Ehegatte seine Verpflichtung zu den Familienausgaben beizutragen nicht, kann der andere Ehegatte von der zuständigen Behörde verlangen, den Beitrag zu bestimmen.

**Prinzip 4:5 Schutz der Familienwohnung und Haushaltsgegenstände**

- (1) Jedes Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäft bezüglich Rechten an der Familienwohnung oder bezüglich der Haushaltsgegenstände erfordert die Zustimmung beider Ehegatten.
- (2) Jedes andere Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäft eines Ehegatten ohne Zustimmung des anderen Ehegatten ist wirksam, wenn der andere es genehmigt.
- (3) Verweigert ein Ehegatte seine Zustimmung oder ist er nicht in der Lage, diese zu erteilen, kann der andere Ehegatte eine Ermächtigung bei der zuständigen Behörde beantragen.
- (4) Jedes Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäft, das die vorangegangenen Absätze verletzt, kann auf Antrag des nicht zustimmenden Ehegatten von der zuständigen Behörde für nichtig erklärt werden.

**Prinzip 4:6 Schutz der gemieteten Familienwohnung**

- (1) Ist die Familienwohnung an einen der Ehegatten vermietet worden, erstreckt sich das Mietverhältnis auf beide Ehegatten, selbst wenn das Mietverhältnis vor der Ehe eingegangen worden ist.
- (2) Ohne Zustimmung des anderen Ehegatten kann ein Ehegatte das Mietverhältnis nicht beenden oder ändern.
- (3) Der Vermieter hat beiden Ehegatten zu kündigen, um das Mietverhältnis zu beenden.

**Prinzip 4:7 Vertretung**

- (1) Ein Ehegatte kann den anderen Ehegatten ermächtigen, ihn bei rechtlichen Geschäften zu vertreten.
- (2) Ist ein Ehegatte außerstande, seinen Willen zu äußern, kann die zuständige Behörde den anderen Ehegatten ermächtigen

- (a) in den Fällen, in denen die Zustimmung seines Ehegatten erforderlich wäre, alleine zu handeln;
- (b) seinen Ehegatten zu vertreten, wenn letzterer berechtigt ist, alleine zu handeln.

**Prinzip 4:8 Informationspflicht**

Jeder Ehegatte hat die Verpflichtung, den anderen über seine Vermögensgegenstände und Schulden sowie wesentliche Verwaltungshandlungen insoweit zu informieren, wie das notwendig ist, um dem anderen die Ausübung seiner Rechte zu ermöglichen.

**Prinzip 4:9 Freiheit ehегüterrechtliche Vereinbarungen zu treffen**

Die Ehegatten sind frei, Vereinbarungen zur Bestimmung ihrer ehelichen Vermögensbeziehungen zu treffen.

## KAPITEL II: EHEGÜTERRECHTLICHE VEREINBARUNGEN

**Prinzip 4:10 Begriff**

- (1) In einer vor der Eheschließung getroffenen Vereinbarung können die künftigen Ehegatten ihren Ehegüterstand wählen.
- (2) Während der Ehe können die Ehegatten ihren Ehegüterstand abändern oder zu einem anderen Ehegüterstand überwechseln.

**Prinzip 4:11 Formerfordernisse**

Ehegüterrechtliche Vereinbarungen sind von einem Notar oder einer anderen rechtskundigen Person mit vergleichbaren Funktionen auszufertigen, zu datieren und von beiden Ehegatten zu unterzeichnen.

**Prinzip 4:12 Offenlegung des Vermögens**

Bei Abschluss einer ehегüterrechtlichen Vereinbarung unterliegen die Ehegatten einer gegenseitigen Verpflichtung ihre Vermögensgegenstände und Schulden offenzulegen.

**Prinzip 4:13 Pflichten des Notars oder einer anderen rechtskundigen Person mit vergleichbaren Funktionen**

Der Notar oder eine andere rechtskundige Person mit vergleichbaren Funktionen soll

- (a) jeden Ehegatten unparteiisch und getrennt beraten,
- (b) sicherstellen, dass jeder Ehegatte die rechtlichen Folgen der ehегüterrechtlichen Vereinbarung versteht, und

- (c) sicherstellen, dass beide Ehegatten die Vereinbarung freiwillig treffen.

#### **Prinzip 4:14 Wirkungen gegenüber Dritten**

Gegenüber Dritten wirken ehегüterrechtliche Vereinbarungen, wenn im Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäfts mit einem Ehegatten

- (a) derartige Informationen öffentlich dokumentiert waren; oder
- (b) sie die relevanten Teile der Vereinbarung kannten.

#### **Prinzip 4:15 Außergewöhnliche Härte**

Unter Berücksichtigung der Umstände bei Zustandekommen der Vereinbarung oder später entstandener Umstände kann die zuständige Behörde in Fällen außergewöhnlicher Härte die ehегüterrechtliche Vereinbarung für unwirksam erklären oder anpassen.

## KAPITEL III: EHEGÜTERSTÄNDE

### ABSCHNITT A: ERRUNGENSCHAFTSBETEILIGUNG

#### **Prinzip 4:16 Anwendbarkeit des Güterstands der Errungenschaftsbeteiligung**

Der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gilt, sofern die Ehegatten nicht etwas anderes gemäß Kapitel II vereinbart haben.

#### BEGRIFF

#### **Prinzip 4:17 Begriff der Errungenschaftsbeteiligung**

- (1) Die Errungenschaftsbeteiligung ist ein Güterstand, während dessen jeder Ehegatte Eigentümer seines Vermögens ist.
- (2) Das Vermögen jedes Ehegatten umfasst die Errungenschaft und das Vorbehaltsvermögen.
- (3) Bei Beendigung des Güterstands ist jeder Ehegatte an der während des Güterstands erworbenen Errungenschaft des anderen gemäß Prinzip 4:31 beteiligt.

#### AKTIVA

#### **Prinzip 4:18 Errungenschaft**

- (1) Die Errungenschaft umfasst während des Güterstands erworbene Vermögensgegenstände mit Ausnahme des Vorbehaltsvermögens. Die Errungenschaft umfasst insbesondere
  - (a) das Einkommen und die Gewinne eines jeden Ehegatten erzielt aus dem Einkommen oder dem Vermögen;

- (b) Vermögensgegenstände, die mit Mitteln aus dem Einkommen oder dem Gewinn eines Ehegatten erworben worden sind.
- (2) Es wird vermutet, dass Vermögensgegenstände Errungenschaften sind, es sei denn, es wird bewiesen, dass sie Vorbehaltsvermögen sind.

#### **Prinzip 4:19 Vorbehaltsvermögen**

Vorbehaltsvermögen umfasst

- (a) vor Beginn des Güterstands erworbene Vermögensgegenstände;
- (b) während des Güterstands erworbene Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse;
- (c) Vorbehaltsvermögen ersetzende Vermögensgegenstände;
- (d) Vermögensgegenstände persönlicher Natur;
- (e) ausschließlich für die Berufstätigkeit eines der Ehegatten erworbene Vermögensgegenstände;
- (f) Wertsteigerungen der in (a) bis (e) genannten Vermögensgegenstände.

#### **Prinzip 4:20 Vermutung von Miteigentum**

Es wird vermutet, dass Vermögensgegenstände Miteigentum beider Ehegatten sind, es sei denn, das Gegenteil wird bewiesen.

### VERBINDLICHKEITEN

#### **Prinzip 4:21 Persönliche Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten eines Ehegatten sind seine persönlichen Schulden.

#### **Prinzip 4:22 Haftung für persönliche Verbindlichkeiten**

Für persönliche Verbindlichkeiten haften die Errungenschaft und das Vorbehaltsvermögen des verpflichteten Ehegatten.

### VERWALTUNG

#### **Prinzip 4:23 Verwaltung des Vermögens**

Vorbehaltlich der Prinzipien 4:6 und 4:7 ist jeder Ehegatte berechtigt, sein Vermögen allein zu verwalten.

### BEENDIGUNG

#### **Prinzip 4:24 Gründe für die Beendigung**

Der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung wird beendet durch

- (a) den Tod eines Ehegatten;
- (b) die Nichtigerklärung der Ehe, die Ehescheidung oder die gesetzliche Trennung;

- (c) die Änderung des Güterstands durch die Ehegatten; oder
- (d) die Entscheidung der zuständigen Behörde aus wichtigen Gründen.

#### **Prinzip 4:25 Zeitpunkt der Beendigung**

Die Beendigung des Güterstands der Errungenschaftsbeteiligung wird wirksam im Zeitpunkt

- (a) des Todes eines Ehegatten;
- (b) im Fall der Nichtigerklärung der Ehe, der Ehescheidung oder der gesetzlichen Trennung der Ehegatten im Zeitpunkt der Antragstellung;
- (c) im Fall einer vereinbarten Änderung des Güterstands im Zeitpunkt der Änderung; und
- (d) im Fall einer Entscheidung der zuständigen Behörde im Zeitpunkt der Antragstellung.

#### AUSEINANDERSETZUNG

#### **Prinzip 4:26 Feststellung und Bewertung der Errungenschaft**

- (1) Die Errungenschaft jedes Ehegatten wird im Zeitpunkt der Beendigung des Güterstands festgestellt, wie in Prinzip 4:25 bestimmt.
- (2) Die Errungenschaft wird im Zeitpunkt der Auseinandersetzung des Güterstands bewertet.

#### **Prinzip 4:27 Benachteiligende Handlungen**

Bei der Berechnung der Errungenschaft jedes Ehegatten werden berücksichtigt

- (a) übermäßige Schenkungen;
- (b) Verschwendung von Vermögensgegenständen;
- (c) andere Handlungen, die den Wert der Errungenschaft zum Nachteil des anderen Ehegatten absichtlich vermindert haben.

#### **Prinzip 4:28 Ausgleich**

- (1) Die Errungenschaft eines Ehegatten erhält einen Ausgleich für jeden Beitrag zugunsten seines Vorbehaltsvermögens.
- (2) Das Vorbehaltsvermögen eines Ehegatten erhält einen Ausgleich für jeden Beitrag zugunsten seiner Errungenschaft.
- (3) Verbindlichkeiten belasten das Vermögen in Bezug auf welches sie eingegangen wurden. Im Zweifel wird vermutet, dass sie die Errungenschaft belasten.
- (4) Im Fall der Anlage für den Erwerb, die Verbesserung oder den Erhalt eines Vermögensgegenstands ist bei der Berechnung des Ausgleichs der gestiegene oder gesunkene Wert des Vermögensgegenstands in Betracht zu ziehen.
- (5) Der Ausgleich ist in Geld zu zahlen, sofern die Ehegatten nichts anderes vereinbaren.

## BETEILIGUNG

### **Prinzip 4:29 Vereinbarung über die Beteiligung**

Die Ehegatten können eine Vereinbarung über die Errungenschaftsbeteiligung treffen.

### **Prinzip 4:30 Zuteilung der Familienwohnung und Haushaltsgegenstände**

Die zuständige Behörde kann, im Interesse der Familie und vorbehaltlich einer Ausgleichszahlung, die Familienwohnung und Haushaltsgegenstände einem der Ehegatten zuteilen.

### **Prinzip 4:31 Gleiche Beteiligung an den Netto-Errungenschaften**

- (1) Übersteigt der Wert der Netto-Errungenschaft eines Ehegatten den Wert der des anderen, ist letzterer zur Hälfte des übersteigenden Betrages beteiligt.
- (2) Netto-Errungenschaft ist der Wert der Errungenschaft nach Abzug der Schulden.
- (3) Verluste eines Ehegatten, die seine Errungenschaft im Zeitpunkt der Beendigung übersteigen, werden nicht mit dem anderen Ehegatten geteilt.
- (4) Der Anspruch auf Beteiligung ist ein Anspruch in Geld, sofern die Ehegatten nichts anderes vereinbaren.
- (5) Auf Antrag des verpflichteten Ehegatten kann die zuständige Behörde aus schwerwiegenden Gründen einen Zahlungsaufschub oder eine Zahlung in Raten gewähren.

### **Prinzip 4:32 Anpassung durch die zuständige Behörde**

In Fällen außergewöhnlicher Härte kann die zuständige Behörde

- (a) die Beteiligung anpassen;
- (b) jede nach Prinzip 4:29 getroffene Vereinbarung der Ehegatten aufheben oder abändern.

## ABSCHNITT B: ERRUNGENSCHAFTSGEMEINSCHAFT

### **Prinzip 4:33 Anwendbarkeit des Güterstands der Errungenschaftsgemeinschaft**

Der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft gilt, sofern die Ehegatten nicht etwas anderes gemäß Kapitel II vereinbart haben.

## BEGRIFF

### **Prinzip 4:34 Begriff der Errungenschaftsgemeinschaft**

- (1) Die Errungenschaftsgemeinschaft ist ein Güterstand bestehend aus gemeinschaftlichem Vermögen und persönlichem Vermögen.

(2) Gemeinschaftliches Vermögen ist Vermögen, das während der Errungenschaftsgemeinschaft erworben wurde und nicht persönliches Vermögen ist.

(3) Persönliches Vermögen ist das eigene Vermögen jedes der Ehegatten.

#### AKTIVA

##### **Prinzip 4:35 Gemeinschaftliches Vermögen**

(1) Gemeinschaftliches Vermögen besteht aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, das während des Güterstands erworben wird und das nicht persönliches Vermögen eines der Ehegatten ist.

(2) Insbesondere umfasst das gemeinschaftliche Vermögen

- (a) Einkommen und Gewinne erzielt aus Verdienst, gemeinschaftlichem oder persönlichem Vermögen;
- (b) Vermögensgegenstände, die entweder gemeinsam oder getrennt von den Ehegatten während der Errungenschaftsgemeinschaft mit Mitteln aus Einkommen und Gewinnen erworben werden.
- (c) Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen an beide Ehegatten oder an einen Ehegatten unter der Bedingung, dass sie zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören.

##### **Prinzip 4:36 Persönliches Vermögen**

Persönliches Vermögen umfasst

- (a) vor Beginn der Errungenschaftsgemeinschaft erworbene Vermögensgegenstände;
- (b) während des Güterstands durch Schenkung und von Todes wegen erworbenes Vermögen;
- (c) in Folge der Prinzipien 4:37 und 4:38 durch Ersetzung, Anlage oder Wiederanlage erworbene Vermögensgegenstände;
- (d) während des Güterstands erworbene persönliche Vermögensgegenstände;
- (e) ausschließlich für die Berufstätigkeit eines Ehegatten erworbene Vermögensgegenstände.

##### **Prinzip 4:37 Ersetzung**

(1) Jeder Vermögensgegenstand, der ohne zusätzliche Zahlung persönliche Vermögensgegenstände ersetzt, wird als persönliches Vermögen angesehen.

(2) Alle Vermögensgegenstände, die mit zusätzlicher Zahlung persönliche Vermögensgegenstände ersetzen, werden als persönliches Vermögen angesehen, es sei denn, die aus dem gemeinschaftlichen Vermögen erfolgende Zahlung hat den gleichen oder einen höheren Wert der ersetzten Vermögensgegenstände.

(3) Erfolgt eine zusätzliche Zahlung aus einem Vermögen, ist dem anderen Vermögen ein Ausgleich zu zahlen.



**Prinzip 4:38 Anlage oder Wiederanlage**

- (1) Jeder ausschließlich durch Anlage oder Wiederanlage persönlicher Vermögensgegenstände erworbene Vermögensgegenstand ist als persönliches Vermögen anzusehen.
- (2) Jeder teilweise durch Anlage oder Wiederanlage persönlicher Vermögensgegenstände und teilweise durch gemeinschaftliche Vermögensgegenstände erworbene Vermögensgegenstand gehört zum persönlichen Vermögen, es sei denn, die aus dem gemeinschaftlichen Vermögen erfolgende Zahlung hat den gleichen oder einen höheren Wert der erfolgten Anlage oder Wiederanlage.
- (3) Erfolgt eine zusätzliche Anlage oder Wiederanlage aus einem Vermögen, ist dem anderen Vermögen ein Ausgleich zu zahlen.

**Prinzip 4:39 Vermutung gemeinschaftlichen Vermögens**

Es wird vermutet, dass Vermögensgegenstände gemeinschaftliches Vermögen sind, es sei denn, es wird bewiesen, dass sie nach den Prinzipien 4:35 bis 4:38 persönliches Vermögen sind.

VERBINDLICHKEITEN

**Prinzip 4:40 Gemeinschaftliche Verbindlichkeiten**

Gemeinschaftliche Verbindlichkeiten sind

- (a) von beiden Ehegatten gemeinsam eingegangene Verbindlichkeiten;
- (b) von einem der Ehegatten für den angemessenen Lebensbedarf der Familie eingegangene Verbindlichkeiten;
- (c) Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern;
- (d) von einem der Ehegatten für den Gebrauch oder die Verwaltung von gemeinschaftlichen Vermögensgegenständen oder im Interesse des gemeinschaftlichen Vermögens eingegangene Verbindlichkeiten;
- (e) Verbindlichkeiten in Bezug auf die berufliche Tätigkeit eines Ehegatten;
- (f) im Zusammenhang mit einer Schenkung oder Zuwendung von Todes wegen an das gemeinschaftliche Vermögen entstandene Verbindlichkeiten;
- (g) Verbindlichkeiten, von denen nicht bewiesen ist, dass sie persönliche Verbindlichkeiten sind.

**Prinzip 4:41 Persönliche Verbindlichkeiten**

Persönliche Verbindlichkeiten eines Ehegatten sind

- (a) vor Eintritt in die Errungenschaftsgemeinschaft eingegangene Verbindlichkeiten;
- (b) Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit einer während des Güterstands erworbenen Schenkung oder einem Erbfall entstanden sind;
- (c) Verbindlichkeiten, die sich auf das persönliche Vermögen beziehen;

- (d) Verbindlichkeiten persönlicher Art;
- (e) ohne die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten eingegangene Verbindlichkeiten.

**Prinzip 4:42 Haftung für gemeinschaftliche Verbindlichkeiten**

- (1) Für gemeinschaftliche Verbindlichkeiten haftet das gemeinschaftliche Vermögen und das persönliche Vermögen des Ehegatten, der die Verbindlichkeit eingegangen ist.
- (2) Sind die Ehegatten gesamtschuldnerisch verpflichtet, haftet für die Verbindlichkeit ebenfalls das persönliche Vermögen jedes Ehegatten.

**Prinzip 4:43 Haftung für persönliche Verbindlichkeiten**

- (1) Für persönliche Verbindlichkeiten eines Ehegatten haften
  - (a) das persönliche Vermögen dieses Ehegatten;
  - (b) seine Einkünfte und sein Gewinn;
  - (c) die gemeinschaftlichen Vermögensgegenstände bis zum Ausmaß ihrer Vermischung mit dem persönlichen Vermögen des verpflichteten Ehegatten.
- (2) Für persönliche Verbindlichkeiten aus deliktischem oder strafbarem Handeln haftet auch die Hälfte des Nettowerts des gemeinschaftlichen Vermögens, wenn das persönliche Vermögen, das Einkommen und die Gewinne des verpflichteten Ehegatten für die Haftung nicht ausreichen.

VERWALTUNG

**Prinzip 4:44 Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens**

- (1) Jeder Ehegatte ist zur Verwaltung gemeinschaftlichen Vermögens berechtigt. Wichtige Geschäfte erfordern jedoch eine gemeinsame Verwaltung.
- (2) Lehnt ein Ehegatte ab, einem Geschäft zuzustimmen, das gemeinschaftliche Verwaltung erfordert, so kann der andere Ehegatte eine Ermächtigung bei der zuständigen Behörde beantragen, das Geschäft alleine vorzunehmen.

**Prinzip 4:45 Gemeinschaftliche Verwaltung erfordernde Geschäfte**

- Vorbehaltlich der Prinzipien 4:4 bis 4:8 und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten, gehören zu den gemeinschaftliche Verwaltung erfordernden Geschäften insbesondere die folgenden:
- (a) Erwerb, Veräußerung und Belastung unbeweglichen Vermögens;
  - (b) Eingehung bedeutender Darlehensverträge, Bürgschaften und Garantien;
  - (c) Gewährung bedeutender Geschenke.

**Prinzip 4:46 Nichtigerklärung von Geschäften**

Geschäfte, die gemeinschaftliche Verwaltung erfordern, können auf Antrag des nicht zustimmenden Ehegatten von der zuständigen Behörde für nichtig erklärt werden.

**Prinzip 4:47 Verwaltung des persönlichen Vermögens**

Vorbehaltlich der Prinzipien 4:6 und 4:7 ist jeder Ehegatte berechtigt, sein persönliches Vermögen allein zu verwalten.

**Prinzip 4:48 Entziehung des Rechts zur Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens**

(1) Auf Antrag eines Ehegatten kann die zuständige Behörde dem anderen das Recht, das gemeinschaftliche Vermögen zu verwalten, ganz oder teilweise entziehen wegen

- (a) Unfähigkeit, den eigenen Willen zu äußern;
- (b) schwerwiegender mangelhafter Verwaltung; oder
- (c) schwerwiegender Verletzung der Verpflichtung zur Information nach Prinzip 4:8.

(2) In dem Ausmaß, in dem einem der Ehegatten das Recht zur Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens entzogen wird, steht die Befugnis dem anderen allein zu.

(3) Auf Antrag jedes der Ehegatten kann die zuständige Behörde dem Ehegatten das ihm entzogene Recht zur Verwaltung wieder einräumen.

**BEENDIGUNG**

**Prinzip 4:49 Gründe für die Beendigung**

Die Errungenschaftsgemeinschaft wird beendet durch

- (a) den Tod eines Ehegatten;
- (b) die Nichtigerklärung der Ehe, Ehescheidung oder gesetzliche Trennung;
- (c) die Änderung des Güterstands durch Vertrag zwischen den Ehegatten; oder
- (d) die aus wichtigen Gründen Gütertrennung anordnende Entscheidung der zuständigen Behörde.

**Prinzip 4:50 Zeitpunkt der Beendigung**

Die Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft wird wirksam im Zeitpunkt

- (a) des Todes eines Ehegatten;
- (b) im Fall der Nichtigerklärung der Ehe, Ehescheidung oder gesetzlichen Trennung der Ehegatten, zwischen den Ehegatten im Zeitpunkt der Antragstellung, oder, wenn sich die Ehegatten vorher getrennt haben, im Zeitpunkt ihrer Trennung und gegenüber Dritten im Zeitpunkt der Eintragung der Entscheidung der zuständigen Behörde;

- (c) im Fall einer vereinbarten Änderung des Güterstands, zwischen den Ehegatten im Zeitpunkt der Vereinbarung und gegenüber Dritten im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Vereinbarung;
- (d) im Fall der Gütertrennung durch die zuständige Behörde, zwischen den Ehegatten im Zeitpunkt der Antragstellung und gegenüber Dritten im Zeitpunkt der Bekanntmachung des Antrags.

#### **Prinzip 4:51 Verwaltung nach Beendigung**

Nach Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft finden die allgemeinen Regeln über das Miteigentum auf die Verwaltung Anwendung.

#### AUSEINANDERSETZUNG

#### **Prinzip 4:52 Feststellung und Bewertung des gemeinschaftlichen Vermögens**

- (1) Die Feststellung des gemeinschaftlichen Vermögens erfolgt im Zeitpunkt der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft wie in Prinzip 4:50 bestimmt.
- (2) Die Bewertung des gemeinschaftlichen Vermögens erfolgt im Zeitpunkt der Teilung.

#### **Prinzip 4:53 Ausgleich**

- (1) Das gemeinschaftliche Vermögen erhält einen Ausgleich für jeden Beitrag zugunsten des persönlichen Vermögens eines Ehegatten.
- (2) Das persönliche Vermögen eines Ehegatten erhält einen Ausgleich für jeden Beitrag zugunsten des gemeinschaftlichen Vermögens.
- (3) Im Fall der Anlage für den Erwerb, die Verbesserung oder den Erhalt eines Vermögensgegenstands ist bei der Berechnung des Ausgleichs der gestiegene oder gesunkene Wert des Vermögensgegenstands in Betracht zu ziehen.
- (4) Der Ausgleich ist in Geld zu zahlen, sofern die Ehegatten nichts anderes vereinbaren.

#### **Prinzip 4:54 Rang der gemeinschaftlichen Schulden**

Gemeinschaftliche Schulden und Ausgleichsansprüche haben den gleichen Rang.

#### TEILUNG

#### **Prinzip 4:55 Vereinbarung über die Teilung**

Die Ehegatten können eine Vereinbarung über die Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens treffen.

**Prinzip 4:56 Zuweisung der Familienwohnung, der Haushaltsgegenstände und der beruflichen Vermögensgegenstände**

Bei der Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens kann die zuständige Behörde vorbehaltlich einer Ausgleichszahlung einem der Ehegatten

- (a) die Familienwohnung und Haushaltsgegenstände;
- (b) berufliche Vermögensgegenstände zuweisen.

**Prinzip 4:57 Gleiche Anteile und Anpassung**

- (1) Das gemeinschaftliche Vermögen wird unter den Ehegatten gleich aufgeteilt.
- (2) In Fälle außergewöhnlicher Härte kann die zuständige Behörde
  - (a) die Beteiligung anpassen;
  - (b) jede nach Prinzip 4:55 getroffene Vereinbarung der Ehegatten aufheben oder abändern.

**Prinzip 4:58 Haftung für gemeinschaftliche Schulden nach Teilung der Errungenschaftsgemeinschaft**

- (1) Nach Teilung der Errungenschaftsgemeinschaft haften für gemeinschaftliche Schulden der Anteil jedes Ehegatten an der Gemeinschaft und das persönliche Vermögen des Ehegatten, der die Verbindlichkeit eingegangen ist.
- (2) Der Ehegatte, der eine gemeinschaftliche Schuld nach Teilung der Errungenschaftsgemeinschaft beglichen hat, kann vom anderen Ehegatten die Hälfte der gezahlten Summe verlangen.

